

Altersgeld

Beamte auf Zeit und auf Antrag entlassene Beamte im Freistaat Sachsen können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Altersgeld ihre erdienten Anwartschaften auf Alterssicherung aufrecht erhalten. Sie erhalten später für diese Zeiten eine Teilversorgung.

Voraussetzungen

Anspruch auf Altersgeld haben

- Beamte auf Lebenszeit, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Freistaat Sachsen entlassen werden und
- Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis im Freistaat Sachsen entlassen sind,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern wären. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind.

Keinen Anspruch auf Altersgeld haben

- Beamte auf Widerruf, deren Vorbereitungsdienst mit Ablegung der Prüfung endet,
- Beamte auf Probe, die wegen Nichtbewährung in der Probezeit entlassen werden, und
- Beamte, deren Beamtenverhältnis aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung endet.

Sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Nähere Informationen zur Nachversicherung finden Sie in unserem [KVS kompakt Nachversicherung](#).

Das Altersgeld setzen wir innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis fest. Es ruht zunächst und wird grundsätzlich erst gezahlt, wenn die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist – meist also mit Erreichen des 67. Lebensjahres. In bestimmten Fällen kann es vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Zahlung des Altersgelds muss beantragt werden. Wird der Antrag mehr als drei Monate nach Erreichen der maßgebenden Altersgrenze gestellt, wird erst ab dem Antragsmonat gezahlt.

Was ist zu beachten?

Altersgeldempfänger haben keinen Beihilfeanspruch.

Altersgeldberechtigte können wählen, ob sie das Altersgeld in Anspruch nehmen oder darauf verzichten. Wenn sie verzichten, werden sie nachversichert. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden und ist innerhalb eines Monats nach der Entlassung zu treffen.

Es ist daher ratsam, zuvor rechtzeitig beim Rentenversicherungsträger eine Auskunft zur Rentenhöhe aus den nachzuversichernden Zeiten einzuholen. Anhaltspunkte für die Entgelte, die der Nachversicherung zugrunde liegen, sind die Bruttobezüge. So kann verglichen werden, ob das Altersgeld oder die Nachversicherung günstiger ist.



Höhe des Altersgelds

Das Altersgeld berechnet sich ähnlich wie das Ruhegehalt. Grundlage ist in der Regel die zuletzt bezogene Besoldung. Für jedes zurückgelegte Dienstjahr beträgt der Altersgeldsatz 1,79375 %. Die Berechnungsformeln lauten:

Altersgeldfähige Dienstzeiten x 1,79375 % = Altersgeldsatz in %

Altersgeldfähige Dienstbezüge x Altersgeldsatz = Altersgeld

Das Altersgeld erhöht sich gegebenenfalls um Kinder- und Pflegezuschläge.

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind

- Zeiten im Beamtenverhältnis und
- Wehr- und Zivildienstzeiten,

soweit für diese Zeiten keine unverfallbaren, gesicherten Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt,
- die Feuerwehruzulage, wenn Beamte diese grundsätzlich zehn Jahre erhalten haben und
- sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zustanden.

Bis die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, mindert Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen das Altersgeld.

Wird neben Altersgeld noch eine Beamtenversorgung gezahlt, kann es zum Ruhen des Versorgungsbezugs kommen.

Renten beeinflussen die Höhe des Altersgelds nicht.

Wir beraten Sie gern.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-321, -322, -323, -332, -335, -336.